

Anwohner:

Hiermit übersende ich Ihnen zum ausliegenden Lärmaktionsplan - Stufe 4 – folgende Stellungnahme:

Unter Punkt 2 der Bewertung der Ist-Situation wird ein Grenzwert zur Lärmbelastung von 55 dB(A) bzgl. der innerstädtischen B440 angegeben. Die schalltechnische Untersuchung für die Aufstellung eines Vorhabens- und Erschließungsplanes Nr. 97 für das Bauvorhaben „EDEKA“ vom Bremer Planungsbüro „T&H Ingenieure GmbH“ vom 11.10.2023 weist einen Grenzwert von 60 dB auf. Hier gibt es anscheinend Vorgaben nach § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die eingehalten werden müssen. Das Schallgutachten selbst hat bei dem erhöhten Grenzwert bereits erhöhte Emissionspunkte festgestellt, s. ab Seite 14! Sollte sich jetzt der Grenzwert auf 55 dB aufgrund der Lärmaktionsplanung herabsetzen, werden hier erheblich weitere Belastungen frei. Die Bewohner der nördlichen Goethestraße sowie die west- und südlichen Anwohner zum Bauvorhaben können bis heute noch auf keine schalltechnischen Untersuchungen zurückgreifen. Vermutlich ist auch hier eine erhebliche Überhöhung der Grenzwerte zu erwarten. Insofern ist die Aussage falsch, dass es keine Lärmprobleme gäbe. Auch die Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet, ist bereits jetzt schon nicht „null“!

Stellungnahme:

Bei den in der LAP genannten dB(A)-Werten von 55 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts handelt es sich nicht um Grenzwerte sondern um Lärmbelastungen.

Im Rahmen der Schallimmissionsprognose (u. a. Dokument Nr. 23-051-GBD-01 vom 11.10.2023) wurden u. a. die Auswirkungen des Straßenverkehrslärms auf das Plangebiet und auf die geplanten Wohnungen ermittelt und nach DIN 18005, Schallschutz im Städtebau und der 16. BImSchV Verkehrslärmschutzverordnung beurteilt. Für die Beurteilung des Verkehrslärms wurden Gebäudelärmkarten berechnet und mit den Orientierungs- und Grenzwerten von Mischgebieten verglichen. Die Verkehrszahlen stammen aus der Verkehrsuntersuchung „Verbrauchermarkt Goethestraße in der Stadt Visselhövede“ des Büros Zacharias Verkehrsplanungen Büro Dipl.-Geogr. Lothar Zacharias vom 10.05.2023.

Als städtebauliche Zielwerte sind für Mischgebiete Orientierungswerte der DIN 18005 von 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts anzustreben. Für die Abwägung können weiterhin die höheren Grenzwerte der 16. BImSchV von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts herangezogen werden. Die Schwellenwerte zur Gesundheitsgefährdung werden in der derzeitigen Rechtsprechung regelmäßig mit 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts angegeben.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gemäß BauGB, § 1, Abs. 7 die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dabei sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.

Die im o. g. schalltechnischen Gutachten durchgeführten Berechnungen zum Verkehrslärm ergaben im Plangebiet teilweise deutliche Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 und der Grenzwerte der 16. BImSchV.

Bei Überschreitung der Orientierungs- und Grenzwerte sind diese dem Grunde nach der Abwägung zugänglich, solange die Beurteilungspegel die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung nicht überschreiten. Hinsichtlich des geplanten Vorhabens ist dies bis auf für die Nordfassade des geplanten Gebäudes zutreffend. Je höher allerdings die Überschreitungen sind, desto höher ist der Anspruch an den Abwägungsprozess.

Dementsprechend sind für das Vorhaben aktive und passive Schallschutzmaßnahmen sowie entsprechende Abwägungskriterien zu prüfen. Die ersten Abwägungskriterien sowie die daraus resultierenden Schallschutzmaßnahmen sind der schalltechnischen Untersuchung zu entnehmen.

Im Sinne der Stellungnahme des Anwohners ist der Wert der belasteten Personenanzahl in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen tagsüber und nachts von 0 auf 100 EinwohnerInnen zu korrigieren.

Auch Punkt 1 der unter Punkt 3.2 (3.5) beschriebenen Maßnahmenart zur Lärminderung für die nächsten 5 Jahre „Neuaufstellung Bebauungsplan Nr. 97 „Worthstraße-Wiesenstraße““! ist keine Maßnahme zur Lärminderung, sondern erhöht den Lärm in der Stadt und den umliegenden innerstädtischen Wohngebieten um ein Vielfaches.

Es geht in der Lärmaktionsplanung um die Möglichkeiten zur Eindämmung von Verkehrslärm auf der B440. Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Worthstraße-Wiesenstraße“ werden entlang der „Goethestraße“ gegenüber den bisherigen Festsetzungen aktuelle textliche Festsetzungen hinsichtlich Schallschutzmaßnahmen in Bezug auf Verkehrslärmimmissionen festgelegt; die künftig bei Neubauten und wesentlichen Änderungen im Plangebiet einzuhalten sind.

Die Vorgaben bzw. Anforderungen, um die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse für Gebäude, die neu errichtet oder wesentlich geändert werden, zu gewährleisten, können u. a. dem Vorschlag für die textliche Festsetzung aus dem o. g. Schallgutachten entnommen werden.

Letztlich möchte ich auf Punkt 3.4 „Schutz ruhiger Gebiete im Lärmaktionsplan“ hinweisen. Hier ist ein klares „Nein“ zu lesen, kann ich nicht sehen. Ein innerstädtischer Raum sollte besonders „emissionsgeschützt“ sein, um dementsprechende Wohnqualität der dort lebenden Menschen zu sichern. Hier sollte doch ein Wohlbefinden der Stadtbewohner im Vordergrund stehen und nicht ein „Wegscheuchen“ durch erhöhte Emissionen/Lärmbelastigung angestrebt werden oder warum werden heute Gewerbegebiete außerhalb der Stadt angelegt!?

Es sind keine ruhigen Schutzgebiete festgesetzt, die Aussage ist korrekt. Innerstädtische Räume *mit Misch- oder Kerngebieten* sind extrem vielschichtig in ihren Anforderungen und Nutzungen und nicht ausschließlich für die Wohnqualität der dort lebenden Menschen ausgelegt. *Mit der Lärmaktionsplanung soll speziell auf die Möglichkeiten zur Eindämmung von Verkehrslärm – hier die bestehenden Verkehrsbelastungen auf der Bundesstraße 440 – hingewirkt werden. Diesem wird mit der Lärmaktionsplanung Folge geleistet, obwohl es hier an der direkten Zuständigkeit der Kommune hinsichtlich der möglichen Durchführung von eigenen lärmindernden Maßnahmen auf der Bundesstraße mangelt. Eigene kommunale Bauleitplanungen sind hier nicht zu betrachten.*

Mit der Bitte um Eingangsbestätigung und Einarbeitung o. a. Sachverhalts, vielen Dank!